

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008

Ausgegeben am 31. März 2008

Nr. 30

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ an der Universität Bremen.	S. 189
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ der Universität Bremen	S. 189

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ an der Universität Bremen

Vom 14. Februar 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Februar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ vom 27. November 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 594) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ vom 27. November 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 594), wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/06 aufnehmen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bremen, den 15. Februar 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ der Universität Bremen

Vom 7. November 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 3. März 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Leistungspunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus dem Vollfach Psychologie.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anhang 1 Module belegt und Leistungspunkte erworben werden:

- im Pflichtbereich im Umfang von 125 CP,
- im Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 CP,
- im General Studies Pflichtbereich im Umfang von 21 CP,
- im General Studies Wahlpflichtbereich im Umfang von 4 CP.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen General Studies, Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die einzelnen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

(5) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich des fünften Semesters in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(6) Das Studium beinhaltet ein 3-monatiges Praktikum, für das insgesamt 10 CP vergeben werden. Dieses Praktikum soll im 6. Semester nach Abschluss der Prüfungen der General Studies, Pflicht- und Wahlpflichtmodule durchgeführt werden. Das Praktikum wird mit einem Praktikumbericht und einer Präsentation abgeschlossen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(7) Das Studium beinhaltet die Teilnahme an 20 Probandenstunden in empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen, für die insgesamt 4 CP im Pflichtbereich vergeben werden. Die Probandenstunden müssen vor Anmeldung zur Bachelorarbeit erbracht werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. mündliche Prüfung
2. Klausur
3. schriftlich ausgearbeitetes Referat
4. Studienarbeit
5. Hausarbeit
6. Projektarbeit
7. schriftliches Lösen fachspezifischer Aufgaben mit mündlicher Präsentation
8. Praktikumbericht gemäß Praktikumsordnung § 6

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag des/der Modulverantwortlichen weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Sofern in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann der/die Modulverantwortliche eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen bzw. von mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Anmeldungen zu Modulprüfungen bzw. mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) erfolgen spätestens 4 Wochen nach Beginn des Moduls. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(6) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(7) Die Prüfungen nach Absatz 2 können mit Ausnahme der Ziffern 2, 7 und 8 auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern erbracht werden, sofern der/die Modulverantwortliche zustimmt.

(8) Ein Teil der Modulprüfungen besteht aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), vgl. Anhänge 1 und 2. Das jeweilige Modul gilt nur dann als erfolg-

reich absolviert, wenn alle Prüfungsleistungen (Teilprüfungen des Moduls) mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Modulnote errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen, die mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden.

(9) Ist der oder die Studierende durch einen triftigen Grund an der ordnungsgemäßen Anmeldung oder Absolvierung von Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) verhindert, so kann ihm bzw. ihr auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt werden.

(10) Der Antrag gemäß Absatz 9 muss unverzüglich nach Eintreten der Gründe schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschuss gestellt und glaubhaft gemacht werden.

(11) In 2-semesterigen Modulen können Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bereits im 1. Semester abgehalten werden.

(12) Nicht bestandene Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die zweite Wiederholungsprüfung kann auch beim erneuten Angebot des Moduls durchgeführt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

(13) In den Wahlpflichtmodulen kann im Rahmen der Wiederholungsprüfungen bei einem erneuten Angebot das Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung spätestens 6 Wochen vor Beginn des Auslandssemesters mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von 154 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

- erfolgreiches Absolvieren aller Pflichtmodule (99 CP),
- erfolgreiches Absolvieren der beiden gewählten Wahlpflichtmodule (30 CP),
- erfolgreiches Absolvieren aller Pflichtmodule des General Studies Bereiches (21 CP),
- erfolgreiches Absolvieren von 20 Probandenstunden (4 CP).

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Von jedem Kandidaten/jeder Kandidatin ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

- das Thema,
- die schriftliche Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin, der/die das Thema gestellt hat,
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll (d. h. zu zweit). Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, ist der Namen des zweiten Gruppenmitglieds zu nennen.

(4) Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Bachelorarbeit. Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(6) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder Gruppenarbeit (mit bis zu 2 Personen) erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(8) Parallel zur Bachelorarbeit findet ein begleitendes Seminar statt, in dem über Themen und Teilergebnisse der Bachelorarbeit berichtet werden muss.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note der Bachelorarbeit macht 15% der Gesamtnote aus. Die übrigen 85% werden aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“
(abgekürzt B. Sc.)

verliehen.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 erstmalig im Studiengang „Psychologie“ ihr Studium aufnehmen.

Bremen, den 3. März 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1

Anhang 2

Anhang 1 zur Fachspezifischen Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges **Psychologie**

Musterstudienplan

Lehrveranstaltungsformen:

V = Vorlesung	(ganze Kohorte)
S = Seminar	(30 Teilnehmer)
Ü = Übung	(40 Teilnehmer)
K = Kolloquium	(15 Teilnehmer)
T = Tutorium	

P/WP	= Pflichtfach/Wahlpflichtfach
CP	= Credit Points
FS	= Fachsemester
SWS	= Semesterwochenstunden

Jedes Modul wird durch **eine Modulprüfung** oder **zwei Teilprüfungen** abgeschlossen, die mit den entsprechenden Credit Points gewichtet werden. Die Prüfungsformen, Prüfungsmodalitäten und ggf. weitere Prüfer werden durch die Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls festgelegt.

Die **Markierungen in den Spalten** „Prüfungsformen/Ziffer* (CP)“ in den nachfolgenden Tabellen geben an, auf welche Teil-/Prüfung sich die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung des Moduls beziehen. Dabei können sich die unterschiedlichen Inhalte einer Lehrveranstaltung durchaus auf zwei verschiedenen Teilprüfungen beziehen.

*Ziffer (Prüfungsform)

- 1 = **mündliche Prüfung**
- 2 = **Klausur** (Fallklausuren 4 Stunden, übrige Klausuren 2 Stunden)
- 3 = **schriftlich ausgearbeitetes Referat**
- 4 = **Studienarbeit** (praktische oder theoretische Arbeit, z. B. Erhebungen, Experimente, Auswertungen, etc.)
Der Bearbeitungszeitraum soll die Dauer des Moduls nicht überschreiten.
- 5 = **Hausarbeit** (eigenständige vertiefte schriftliche Ausarbeitung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur)
- 6 = **Projektarbeit** (Entwicklung, Durchführung und Präsentation größerer Arbeiten im Team gemäß Modulbeschreibung)
Die Präsentation hat sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form zu erfolgen.
- 7 = **schriftliches Lösen fachspezifischer Aufgaben mit mündlicher Präsentation**
- 8 = **Praktikumbericht** gemäß Praktikumsordnung § 6

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsform / Ziffer* (CP)							
					1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	
Modul 5 Psychologische Methodenlehre und Wissenschaftstheorie	P	15	Überblick Psychologische Methoden	Keine		V						1. Teilprüfung 2. Teilprüfung Modulprüfung (15 CP)
			Methodenseminar I			S						
			Methodenseminar II				S					
			Methodologie und Wissenschaftstheorie				K					

Modul 10 Experimental-Psychologie	P	5	Experimental-Psychologie	Keine									4 (5 CP)
													X

Modul 7 Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	P	13	Vorlesung Entwicklungspsychologie I	Keine			V						1 oder 2 (13 CP)
			Seminar Pädagogische Psychologie				S						
			Seminar Pädagogische Psychologie				S						
			Vorlesung Entwicklungspsychologie II					V					
			Seminar Entwicklungspsychologie						S				

Praktikum und Abschlussarbeit (Summe der notwendigen CP 26)

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Prüfungsform / Ziffer* (CP)			
											8 (5 CP)	3 (5 CP)	2. Modulprüfung	
Modul 20 Praktikum und Praxisbegleitung	P	10	Praxis-Supervision und Präsentation / Fachkolloquium Praktikumbereich	Erfolgreiche Absolvierung der Module des 1. – 5. Semesters; Nachweis eines Praktikumsplatzes						K	2		X	
Probandenstunden	P	4	Teilnahme an empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen vom 1. – 6. Fachsemester	Keine									X	
Modul 21 Abschlussarbeit	P	12	Supervision und Reflexion der Thesis / Fachkolloquium Formalitäten, Gestaltung und wissenschaftliche Standards	Erfolgreiche Absolvierung der Module des 1. – 5. Semesters und des Praktikums						K	2			
										S	2			
												Nachweis von 20 Probandenstunden (4 CP)		
												Bachelorarbeit (12 CP)		

Anhang 2: zur Fachspezifischen Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Psychologie**Modulübersicht**

30 CP	Sem. 1	Modul 3 <i>Pflichtmodul:</i> Allgemeine Psychologie	Modul 4 <i>Pflichtmodul:</i> Biologische Psychologie	Modul 2 <i>General Studies:</i> Statistik I 8 CP	Modul 1 <i>General Studies:</i> Arbeits- und Studententechniken / Multi-Media 5 CP
30 CP	Sem. 2	18 CP	16 CP	Modul 6 <i>General Studies:</i> Statistik II 8 CP	Modul 5 <i>Pflichtmodul:</i> Psychologische Methodenlehre & Wissenschaftstheorie
30 CP	Sem. 3	Modul 7 <i>Pflichtmodul:</i> Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	Modul 8 <i>Pflichtmodul:</i> Sozialpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie	Modul 9 <i>Pflichtmodul:</i> Psychologische Diagnostik und Persönlichkeitspsychologie	Modul 10 <i>Pflichtmodul:</i> Experimental-Psychologie 5 CP 15 CP
30 CP	Sem. 4	13 CP	13 CP	13 CP	Modul 11 <i>Pflichtmodul:</i> Klinische Psychologie 6 CP
30 CP	Sem. 5	Module 12 - 16 <i>Wahlpflichtmodul 1:</i> Anwendungs- oder Forschungsvertiefung 15 CP		Module 12 - 16 <i>Wahlpflichtmodul 2:</i> Anwendungs- oder Forschungsvertiefung 15 CP	
<i>Studium des 5. Semesters wahlweise an einer Partneruniversität im Ausland möglich.</i>					
30 CP	Sem. 6	Module 17 - 19 <i>Wahlpflicht</i> <i>General Studies</i> z.B. Interkulturalität z.B. Wiss. Theorie z.B. Nebenfach 4 CP	Modul 20 20 Probandenstunden (1. – 6. Semester) 4 CP Praktikum (mit begleitender LV) 10 CP	Modul 21 Bachelor-Arbeit (mit begleitender Veranstaltung) 12 CP	
<i>Absolvierung des Praktikums sowie ggf. Bachelor-Arbeit auch im Ausland möglich.</i>					

Tabelle der Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen

*Ziffer

- 1 = **Mündliche Prüfung**
 2 = **Klausur** (Fallklausuren 4 Stunden, übrige Klausuren 2 Stunden)
 3 = **schriftlich ausgearbeitetes Referat**
 4 = **Studienarbeit** (praktische oder theoretische Arbeit, z. B. Erhebungen, Experimente, Auswertungen, etc.). Der Bearbeitungszeitraum soll die Dauer des Moduls nicht überschreiten
 5 = **Hausarbeit** (eigenständige vertiefte schriftliche Ausarbeitung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur)
 6 = **Projektarbeit** (Entwicklung, Durchführung und Präsentation größerer Arbeiten im Team gemäß Modulbeschreibung). Die Präsentation hat sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form zu erfolgen.
 7 = **Schriftliches Lösen fachspezifischer Aufgaben mit mündlicher Präsentation**
 8 = **Praktikumbericht** gemäß Praktikumsordnung § 6

Übersicht Modulprüfungen

Modul Nr.	Fachsemester	Modultitel	CP / Gesamt	Modulprüfung			
				Prüfungsleistung		Prüfungsleistung	
				*Ziffer	CP	*Ziffer	CP
General Studies (Summe der notwendigen CP = 21)							
M 1	1	Arbeits- und Studientechniken und Multimedia	5	3 oder 4	5		
M 2	1	Statistik I	8	7	8		
M 6	2	Statistik II	8	7	8		
Pflichtmodule (Summe der notwendigen CP = 99)							
M 3	1 / 2	Allgemeine Psychologie	18	3	10	1 o. 2	8
M 4	1 / 2	Biologische Psychologie	16	3	8	1 o. 2	8
M 5	2 / 3	Psychologische Methodenlehre und Wissenschafts- Theorie	15	7	15		
M 10	3	Experimental Psychologie	5	4	5		
M 7	3 / 4	Entwicklungs- u. Pädagogische Psychologie	13	1 oder 2	13		
M 8	3 / 4	Sozialpsychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie	13	6	7	1	6
M 9	3 / 4	Psychologische Diagnostik u. Persönlichkeitspsychologie	13	4	5	2	8
M 11	4	Klinische Psychologie	6	2	6		
Wahlpflichtmodule (Summe der notwendigen CP 30)							
M 12	5	Klin. Kinderpsychologie	15	1 oder 2	15		
M 13	5	Klin. Neuropsychologie	15	2	15		
M 14	5	Fortbildung und Beratung	15	3	5	6	10
M 15	5	Rechtspsychologie	15	2	15		
M 16	5	Methodik, Evaluation & Qualitätssicherung	15	7	15		
Wahlpflicht General Studies (Summe der notwendigen CP 4)							
M 17	6	Interkulturalität	4	6	4		
M 18	6	Wissenschaftstheorie	4	7	4		
M 19	6	Nebenfach Modul	4	Gem. NF	4		
Praktikum und Abschlussarbeit (Summe der notwendigen CP 26)							
M 20	6	Praktikum / Praxisbegleitung	10	8	5	3	5
	1 – 6	Teilnahme an empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen	4	20 Probandenstunden			
M 21	6	Abschlussarbeit	12	Bachelorarbeit			

